



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden

2GW

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 10

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern



Mitteilung über die
- Genehmigung

für einen Typ einer Glühlampe nach der Regelung Nr. 37.

Communication concerning
- approval

of a type of filament lamp pursuant to Regulation No. 37.

Nummer der Genehmigung: 2GW
Approval code:

Nummer der Erweiterung: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarken:
Trade name or marks of the devices:
NARVA
2. Bezeichnung der Typs durch den Hersteller:
Manufacturer's name for the type of device:
68191



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden

2GW

- 2 -

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
NARVA Speziallampen GmbH
08523 Plauen
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Zur Genehmigung vorgelegt am:
Submitted for approval on:
13.02.1995
6. Zuständiger Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
TÜV Ostdeutschland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH
D-12587 Berlin
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
23.02.1995
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
950119
9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Kategorie der Glühlampe: H21W
Category of filament lamp:

Nennspannung: 12 V
Rated voltage:

Nennleistung: 21 W
Rated wattage:

Farbe des ausgestrahlten Lichts:
weiß
Colour of light emitted:
white



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden

2GW

- 3 -

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
auf dem Sockel
on the cap
11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls
zutreffend):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable
12. Die Genehmigung wird erteilt
Approval granted
13. Ort: D-01187 Dresden
Place:
14. Datum: 27. März 1995
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:

Heinze
Heinze



16. Folgende Dokumente, die die Genehmigungsnummer tragen, werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt:
The following documents, bearing the approval number shown above, are available on request:

1 Zeichnung (drawing)



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden

2GW

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 10 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" angegeben sind.

Die beigegefügte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Für die Glühlampen H21W, Typ 68191, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

(E1) 2GW

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Glühlampe muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

einer der unter 1. genannten
Fabrik- oder Handelsmarken,
der Lampenkategorie,
der Nennspannung,
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein. Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen.

Zusätzlich darf auch die Nennleistung separat auf dem Sockel angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden

2GW

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, 01187 Dresden

2GW

- 6 -

Die Geräte dürfen -abweichend von den eingereichten Mustern auch in den gekennzeichneten Ausführungsformen entsprechend Anlage 1 zum Gutachten Nr. 950119 vom 23.02.1995 feilgeboten werden.

Die Glühlampen H21W, Typ 68191, dürfen anstelle der Fabrik- oder Handelsmarke wahlweise auch mit einer der unter 1. genannten Fabrik- oder Handelsmarken gekennzeichnet werden, wenn hierdurch die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens und der sonstigen anzubringenden Angaben nicht beeinträchtigt werden.

Im Auftrag

Heinze

Heinze